Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878

24 (29.1.1878) I.Beilage

I. Beilage zu Mr. 24 der Karlsruher Zeitung.

Dienftag. 29. Januar 1878.

Babifder Landtag.

+ Karlsruhe, 26. Jan. 6. öffentliche Situng ber Erften Rammer unter bem Borfite ihres Prafibenten Oberhofrichters Obertircher. (S. vorgestriges Blatt Rr. 23.)

Auf ber Tagesordnung freht gunachft bie Berathung bes Ramens ber Budgettommiffion von Grhrn. v. Goler erftatteten Berichts über bas Bubget bes Groff. Minifteriums bes Großt. Haufes und ber Juftig. Bu Tit III (Rreis-gerichte) bemerft ber — gedruckt vorliegende — Bericht, es werde in Folge ber bei biefen Gerichten eingetretenen Gefcaftsüberhaufung "im Bublitum über einen zu ichleppenden Sang unferer Rechtspflege geflagt". Rreis- und Sofgerichts-Direttor v. Sillern: Dieje Bemerfung bes Berichts foune ju bem Diffverständniß führen, als werbe ben Ditgliebern ber Rreisgerichte ber Bormurf einer Gefchaftsverzogerung gemacht. Gin folder Borwurf ware nicht begrundet, ba bie Rollegialmitglieber - Rebner bente babei gunachft an bas Freiburger Rreisgericht - ihre Beichafte ohne Berichleppung erledigten. Allerdings feien Gefchafteverzögerungen eingetreten, es fei bies aber bem Dangel an Rangleiperfonal gugufdreiben; Die Richter hatten' ihre Beidaftsftunben bermehrt, bem Rangleiperfonal fonne ein Arbeiten über bie Bureauftunden hinaus nicht zugemuthet werden. Minifterialpräfident Dr. Grimm ift ber Anficht, bag bas von bem Borredner befürchtete Digverftandnig bei der Fassung bes Rommiffionsberichts wohl nicht eintreten tonne, ba ber Schlug. fan bes betreffenden Baffus ausbrudlich nur von dem "Uebelftanbe in ber Bergögerung ber gerichtlichen Musfertigungen" fpreche und auch anertenne, bag bie Regierung bemutht fei, biefem Uebelftanbe gu fteuern. Der Berichterftatter beftätigt biefe Auffaffung.

Bu Tit. IV bes außerorbentlichen Ctats, Begirts : jufti 3 3. 3. Amtsgefängniß in Beibelberg fragt Geh. Rath Renand bie Regierung, bis ju welchem Beitpuntte bie gur Erweiterung bes Umtsgefangniffes in Beidelberg in Aus-ficht genommene dirurgifche Barade bem Amtsgefangnig überwiesen werben folle und ob die Regierung gewillt fei, dem atademischen Krantenhaus eine Entschädigung für Ab-tretung ber Barace, welche, f. 3. mit einem Aufwand von 11,000 Gulben gebaut, neuerbings auf ben Abbruch ju 7,700 DR. tagirt worben fet, ju bewilligen gebente. Dinifterialprafibent br. Grimm erwidert, die Ueberweifung merbe fofort nach Genehmigung bes Budgets ftattfinden. Die Entschädigungefrage trete hier jum erftenmale an Großh. Regierung heran; er glaube nicht, bag bem Rranfenhaus ein Rechtsanspruch auf folche guftebe; es fet bies übrigens eine unter ben betheiligten Behorben in ordnungsmäßigem Beichaftegang ju erledigende fistalifche Frage; werbe fich bei Brufung berfelben ergeben, daß bie Forberung begrundet fei, fo werde die Regierung derfelben felbftredend Rechnung tragen. Frhr. Rubolf v. Rubt bringt die Buftande im Amts-

gefängniß zu leberkingen zur Sprache. Dieses Gefängniß enthalte nur wenige Zellen, welche auf das Bedürfniß des früheren kleineren Bezirkes berechnet gemeien seine, jest aber bei einer Beodikerung von 24,000 Seelen für einen Gefangenenstand von 15—20 Köpfen nicht mehr genügten. Anständige Leute müßten mit Landsahrern zusammengesperrt werden, es sei vorgekommen, daß ein Bürger von lleberlingen, der wegen Ehrenkränfung eine Strase zu verdüßen hatte, einen solchen Menichen zur Gesellschaft bekam, der dann Nachts ansbrach, nachdem er seinen Zellengenossen berandt und dermaßen gesängstigt hatte, daß derselbe in halb unzurechnungsfähigem Zustande andern Tags entlassen werden mußte. Derartige Wisstände seine vom Gesetz nicht gewollte Berschärfung des Strassübels und darum dringend zu wünschen, daß die Regierung Abhilfe schasse.

Bu Titel V, Strafanftalten, wirft Grfr. v. Darichall einen prüfenden Blid auf unfer Gefangnigmefen überhanpt, foweit darin Strafen vollzogen werden. Bir hatten in Baben eine Angahl febr guter Strafanftalten, insbesonbere fei bas Bellengefangniß ju Bruchfal auch außerhalb Babens ale eine Dlufteranftalt anerfannt. Bir hatten aber auch eine Angahl von Mufteranftalten im entgegengejesten Sinne, Anftalten nämlich, welche als Dufter bafür bienen tonnten, wie man eine folde nicht einrichten, nicht vermalten folle. Die Deifftanbe in Diefer Begiehung hatten eine Bohe erreicht, Die als unertraglich und für die Dauer unmöglich zu bezeichnen fei. Beranlagt feien biefe Buftanbe burch bie eingetretene Ueberfüllung aller Gefängniffe und diefe burch die Bermehrung ber Beftrafungen. Die nachfte Folge diefer Ueberfüllung, bag viele Strafen nicht ober febr verspätet vollzogen werden fonnten, fo daß die Beftraften, wie fie fruber gebeten hatten, nicht eingesperrt gu merben, jest famen und um Strafvollzug baten, fei gunachft die weniger ichtimme, obgleich es für ben Berurtheilten teineswegs gleichgiltig fei, ob er in einer arbeitslofen Beit ober in einer Beit eingesperrt werde, wo er etwas verdienen tonne. Gine viel ichlimmere Folge fet die, daß lange Strafen in ben Amtsgefängniffen vollzogen wurden. Nicht nur fei bies allgemein bei Strafen bis gu 4 Monaten ber Fall, es fomme auch vor, bag ju Buchthaus-Strafen Berurtheilte 6 bis 8 Monate in den Amtsgefängniffen auf ihre Ablieferung gu warten hatten. Nun feien aber bie Umitsgefangniffe ihrer Organifation und Leitung nach durchaus ungeeignet zum Boll-Bug langerer Freiheiteftrafen. Bohl führe ber Amterichter formell über biefelben bie Aufficht, feinem eigentlichen Beruf aber liege diefe Aufgabe boch gu fern und fo fei der wirtliche Leiter bes Gefängniffes ber Gefangenwarter, ber ein

fehr braver Dann fein tonne, aber nach feiner gangen Borbildung benn bod ju Diefem Berufe nicht geeignet fei und von bem bor Allem irgend welche hohere Ginwirfung auf bie Befangenen, irgend welche Forberung bes Befferungs. zweces nicht zu erwarten fei. Dagu fomme nun bie leberfüllung, von welcher er in den ihm naber befannten Buftanben bes Dannheimer Amtsgefängniffes ein gahlenmäßiges Bilb geben wolle. Befagte Anftalt enthalte in 70 Bellen 92 Betten, habe fomit Raum für 92 Berfonen, burchichnittfich würden aber 130 Berfonen barin verwahrt; diefe Bahl fei mehrfach auf 160, ja im November v. J. auf 172 Ropfe gestiegen. Bebente man nun, daß die Untersuchungsgefangenen abgesondert gu vermahren feieu, fo muffe man in der That die Erfindungsgabe bes Gefangenwarters be-wundern, wenn er für alle biefe Leute Raum fchaffe. Für polizeiliche Gefangene mit furger Strafgeit fei Diefer Buftand noch erträglich , ichlechterbings ungulaffig aber für Die gerichtlichen Gefangenen. Die Boligei veranftalte von Beit gu Beit eine Raggia und bringe bann auf einmal 60-80 Berfonen in's Gefangniß, die bann gu ben gerichtlichen Befangenen hineingesperrt würden. In welchem Buftande torperlicher und fittlicher Bertommenheit biefe Denichen fich befanden, tonne man fich benten. Ein folder Difftand fei für bie Gefundheit ber Gefangenen fehr bebenflich; man brauche gar nicht auf ben hiesigen Rathhaus-Thurm hinguweifen, ber fon von außen beutliche Spuren feiner gefundheitswidrigen Beschaffenheit geige und mo die Befangenen 12 Stodwerte boch übereinander fagen, jene Difftanbe genügten, um auch ein fanitätlich richtig eingerichtetes Bebaube zu einem gefundheitsgefährbenben Aufenthalt gu machen. Schwerer aber feien bie Befahren für bie Sittlichfeit ber Gefangenen. Daß bie jo ohne Beichäftigung und Aufficht Bu-fammengepferchten fich feine Bibelfpruche vorläfen ober Betftunde hielten, liege auf ber Dand. Dagegen fei ihm aus vielen Untersuchungen befannt, bag bie Spuren neuer Uebelthaten in bas Gefängniß gurudreichten, und es fei vor nicht langer Zeit vor ber Straffammer Mannheim ein Indivibuum megen eines ichmeren Gittenvergebens verurtheilt worben, deffen Schamplat die Amtsgefängniß-Belle gewesen fei. Das Dag fittlicher Befferung, mit welcher bei solchen Buftanben die Gefangenen die Anftalt verließen, tonne man billig geben. Er wiffe wohl, bag es vielfach biefelben Ramen feien, welche in ben Strafaften immer wiebertehrten, und gebe fich feinen Bugionen bin über die beffernde Dacht der Strafe; ber Staat burfe aber jebenfalls folche Buftanbe nicht bulben, bie bem Strafgwed birett entgegenwirften.

Beffer bann bie Strafen nicht zu vollziehen. Run feien ber Regierung biefe Difftanbe befannt und fie fei eifrig bemuht, benfelben abzuhelfen. Es fei bagu nicht nur Geld, fondern auch Beit erforderlich, die Ueberfüllung fei, gleichviel aus welchen Grunden, jo unerwartet gefommen, bag man nicht fofort habe abhelfen tonnen. Biel fei ubrigens icon gefchehen: Die zwei Flügel ber Strafanftalt in Freiburg gingen ihrer Bollenbung entgegen, für ben britten Flügel feien die Dittel angefordert; Die Ginrichtung bes Sibullenbaues in Raftatt gemabre Unterfunft für 80 Befangene und damit momentane Erleichterung. In einer Beziehung ftehe er jeboch bezüglich ber gu treffenden Dagnahmen auf einem andern Standpunft als das Juftigminifterium: bas lettere icheine ibm ben gegenwärtigen Buftanb au optimiftifch als einen nur momentanen, balb vorübergehenden zu betrachten, mahrend er, wenn er unjere wirthichaftlichen und fittlichen Buftande anfebe, noch nichts von ber Morgenrothe einer befferen Beit gu gewahren bermoge. Mederdies murde diezenige Bermehrung der Straffalle, welche aus der Bericharfung des Strafgejeges refultire, fortdauern, man muffe baber feines Grachtens bei ben gu beichließenben Schritten bie Fortbaner bes gegenwartigen Gefangenenftanbes mindeftens duf ein Jahrzehnt hinaus voraussetzen. Bon diesem Standpunkt aus halte er zweierlei für geboten: einmal, bag alle Strafen von langerer als fechswöchentlicher Dauer in den Centralftrafanftalten vollzogen wurden, fodann, bağ man befondere Boligeiftrafgefangniffe errichte. In Mannheim habe gu Enbe bes vorigen Jahres bie Bahl bet polizeilich Beftraften, welche megen Blagmangels ihre Strafe nicht erfteben fonnten, nicht weniger als 100 betragen, ja es fei vorgetommen, daß ein Schutymann eine gange Schaar Berurtheilter an's Amtsgefängniß gebracht habe, bort aber abgewiesen worden jei. Der Schuhmann habe bann bie Leute einfach über die Rheinbrude hinüber in's Bagrifche gebracht und bon bort feien fie nach furger Beit wieder herübergefommen. Golden Buffanden abzuhelfen fei Bflicht bes Staates : Diefer habe ein Intereffe baran , bag bie Befangenen auch in ber Strafanftalt ein menschenwurdiges Dajein haben und bag bem Befferungszwed nicht burch bie Strafe felbft entgegengewirft werde. Budgetrucfichten burften bier nicht entscheidend fein, man fonne ben Bau einer Landftrage, Gifenbahn zc. aus folden Rudfichten verichieben, nicht aber Buftande fortbauern laffen, bie unerträglich feien. Seine Bitte an Großh. Regierung gehe baber babin, fie moge in ihrem Gifer für Abstellung ber unläugbaren Digftanbe noch einen Schritt weiter geben, und wenn fie erfannt haben werde, daß die geschaffene Erleichterung nicht genüge, eine Rachtragsforderung insbesondere gum Ban des vierten Gefängnifflügels in Freiburg einbringen.

Ministerialpräfibent Dr. Grimm: So fehr er dem Lorrebner bafür bantbar fei, baß diefer hier anertannte Mißftande zur Sprache gebracht habe, so muffe er dech bemerten, baß dies in nicht minder ausgiebiger Beise scho im Kommis-

Allindereinligender in der einer Gereine der geben Bereit der bei bieder einer der Alfreit aber rechennen geben er beiter bei bieder unter Zugar nichtenglicher aber rechennen

fionsbericht geschehen sei. Diefer treffe auch die Frage im Rernpunkt, indem er anerkenne, bag nicht auf einem Wege allein den bestehenden Migitanden abgeholfen werden tonne.

(Der Rommiffionsbericht bezeichnet bie ju fchaffenbe Mbhilfe als eine breifache: Schaffung proviforifcher Ranme gur Unterbringung von Gefangenen, um bem augenblidlichen Rothstand abzuhelfen, Ausführung bleibenber, nach ben neueften Erfahrungen bes Gefangnifmefens ausgeführter Bebaube und Erforidung ber Urfachen bes vermehrten Gefan-genenftandes, um das Uebel an ber Burgel faffen gu tonnen.) Es fei richtig, bag Reubauten erforberlich feien, bagu aber fei ber jetige Moment nicht geeignet, wo es fich barum hanble, bie verfügbaren Mittel gur Schaffung momentaner Abhilfe zu verwenden, für welche es wenig nüte, wenn in 4 Jahren gu Freiburg ein neuer Befangnifffügel eröffnet werbe. Diefer Aufgabe aber habe fich bie Regierung, wie er glanbe, mit Erfolg unterzogen, indem fie in ber Lage war, icon am 15. b. Dr. in bem fog. Gibyllenbau in Raftatt umfaffenbe Strafraume zu eröffnen, in welchen Frei-heitsftrafen von 6 Bochen bis zu 4 Monaten vollzogen werben. Gine Reihe von Amtsgerichten, worunter Rarls. ruhe, Beidelberg, Mannheim, haben ihre Gefangenen mit langerer als fechswöchentlicher Strafbauer nach Raftatt ab. geliefert ; baburch fei bem bon bem Borrebner in erfter Binie betonten Difftande abgeholfen. Die Regierung gebe gu, baß bamit nicht jeber Uebelftanb befeitigt fei. Es fei aber auch gerade in biefem Binter in Folge ber Arbeitslofigfeit bie Bahl ber Bettler und Lanbftreicher in erichredenber Weife gewachsen ; bag man 60 bis 80 Berfonen nicht auf einmal unterbringen fonne, fei felbftverftanblich, bem werbe nicht burch Erbauung von Gefängniffen, fondern eher burch Serrichtung von Bertftatten, Arbeitshaufern abgeholfen, wie ein foldes ja auch vom Minifterium bes Junern in Rislan eingerichtet werbe. Es fomme in gegenwärtigem Binter por, bağ Leute fich beichweren, megen Bettels nur 6, ftatt 14 Tage eingesperrt worden zu fein; bei folden Buftanden wurde auch die Erbauung eines weiteren Flügels in Freiburg wenig helfen. Uebrigens fei ber Uebelftand in Mannheim bezüglich ber Untersuchungsgefangenen nicht fo ichlimm, wie er vom Borrebner gefdilbert worden, die Unterfuchungs. gefangenen traten nicht in Rommunifation mit ber Augenwelt; die auf ben Raggien Aufgegriffenen wurden in einer ehemaligen Bafchtuche verwahrt und die Regierung fei fortmabrend bemuht, neue Saftlotale ausfindig zu machen. Der Borredner habe richtig bemertt, baf ber Gefangenwarter ber richtige Mann nicht fei gur Leitung ber Gefängniffe, Die Regierung habe beghalb an die Spige ber Anftalten ju Rislan und Raftatt penfionirte Offigiere geftellt.

Dem Frhrn. v. Rubt erwidere er, daß die Zustande in Ueberlingen nicht so schimm sein konnten, da sie noch niemals zum Gegenstande einer bienstlichen Anzeige gemacht worben seien.

Der Borredner habe von den Absichten der Regierung eine wenig hoffnungsreiche Schilderung entworfen; die Regierung betrachte es aber als eine ihrer dringendsten Aufgaben, dem vorhandenen Bedürfniß zu genügen. Nur sei sie der Ansicht, daß sie dies billiger thun könne, als durch kofispielige Reubauten. Der Sibyllenbau sei mit großen Ersparnissen hergestellt worden, die Regierung habe ferner die Emrichtung eines Seitenstilgels des Mannsheimer Raufhauses ins Auge gefaßt und glaube auch diese ohne weitere Ansorderung dewertstelligen zu können Nach den erheblichen Forderungen, die die Regierung schon gestellt, müsse sie nunmehr doch die Finanzlage des Staates berücksichtigen. Sollten übrigens weitere Ausgaben stattfinden müssen, so werde die Regierung das Ihrige thun, und in diesem Sinne acceptire er dankbar die Schlußbitte des Borredners.

Febr. v. Darichall: Er habe ja anerfannt, bag man Gefängniffe nicht aus bem Boden ftampfen fonne. Uebrigens fonne er bie Schluffolgerung bes Borrebners nicht für gang gutreffend halten; gerabe weil man genothigt fei, gunachft eine proviforifche Untertunft fur bie Gefangenen gu ichaffen, muffe man auch fur die Bufunft forgen. Uebrigens gebe man fich auch bezüglich ber burch ben Gibyllenbau gefchaffenen Abhilfe einer Blufion bin; berfelbe folle 17 Amtsge-fängniffe entlaften, biete aber nur Raum fur 80 Gefangene und allein aus Rarlsruhe feien fcon 18 bis 20, aus Dannheim und Beibelberg mohl ebenfoviele babin geliefert worden, fo bag für die übrigen Amtsgerichte menig Raum perfügbar bleibe und daher wohl von einer momentanen Erleichterung, nicht aber von wirklicher bauernder Entlaftung bie Rebe fein fonne. Bezüglich ber Bolizeigefangenen tomme ce ihm hanptfachlich barauf an, die Bermifchung mit Strafe, namentlich aber mit Untersuchungsgefangenen ju verhuten, die nach feiner Erfahrung gu großen Uebelftanden icon geführt habe. Namentlich in Mannheim fei es geradezu unmöglich, Rollufionen gu verhuten. Er befürchte, daß, wenn man fich jest nicht entichließe, Abhilfe gu ichaffen, man in 2 Jahren wieber benfelben Digftanden gegenüberfteben merbe.

Frht. Rubolf v. Rübt: Seine Darstellung ber Berhältnisse in Ueberlingen habe sich theils auf eigene Wahrnehmung, theils auf Mittheilungen seines richterlichen Kollegen daselbst gestüt; dieser habe ihm insbesondere auch mitgetheilt, daß er den Referenten für Gefängnismesen im Justizministerium bei dessen jüngster Anwesenheit in Ueberlingen auf die bestehenden Uebelstände ausmerksam gemacht habe.

Frhr. v. Goler tonftatirt in seinem Schlugwort, bag bie im Bericht ausgesprochenen Thatsachen allerfeits aner-

that men english noch blejenigen Renterungen vorgenempten,

fannt feien, insbefonbere bezüglich ber Difftanbe im Befangnigmefen. Dan fei in Baben lange Beit gewöhnt gewefen, Befferungsanftalten in unfern Gefangniffen gu er bliden, und manche Eltern, namentlich auf dem gande, hatten für ihren Gohn, wenn er nicht gut gethan habe, eine fleine Freiheitsftrafe für gang gefund gehalten. Jest fei bics anders, ba fie nicht wüßten, in welchem forperlichen und fittlichen Buftande ber Sohn aus bem Befangniß gurudfommen werbe. Bas gur Abhilfe gefchehen fei, fei bochft bantenswerth; ber fr. Deinifterialprafibent felbft habe übrigens erffart, daß bie Regierung hierbei nicht fteben gu bleiben gebente. Bas ben Bau bes vierten Gefangnifflügets in Freiburg betreffe, fo fei die Rommiffion ber Anficht, daß beghalb eine Borlage in zwei Jahren zu erwarten fei. Sie habe einen besondern Bunich bieferhalb auszusprechen fich nicht veranlagt gefeben, nachbem bie Regierung entichieben bie Anficht geaußert hatte, daß bem bringenben Beburfnig vorerft abgeholfen fei, und da mohl auch ber Bau bes britten Flügels rafder vorschreiten werbe, wenn man ihn gunachft allein in Angriff nehme. Bebauert babe die Rommiffion, bag im andern Saufe die Bofition für das Amtsgefangnig in Bolfach geftrichen worben fei. Die Berftellung beffelben fei ein bringendes Beburfnig und die Kommiffion fei nicht ber Anficht, bag die Ginführung ber Reichs-Juftiggefete gu irgend welchen Aenderungen in ber Organisation nöthigen werbe. Bon ben Uebelftanben in Ueberlingen habe er auch Renntnig erhalten und fei auch hier Abhilfe erwünscht.

Bralat Doll will noch mit einigen Bemerfungen eine andere Geite der vorwürfigen Ungelegenheit berühren. 3m Bericht feien unter anderen Urfachen ber vermehrten Bahl ber Beftrafungen auch bie Auswüchfe bes Freizugigleitsgefetes und ber Gewerbeordnung angeführt. Er behalte fich por, diefen Bunft gelegentlich ber Berathung bes Bubgets des Minifteriums bes Innern, wohin berfelbe einschlage, gu besprechen und dann einen bezüglichen Bunich an Großh. Regierung zu richten. Das Resultat ber hierauf folgenden Abstimmung haben wir bereits mitgetheilt.

Zweiter Begenftand ber Tagesordnung ift bie Berathung des von Frhrn. v. Marichall erftatteten Berichts über den Entwurf eines Gefetes betreffend die Aenderung von Bestimmungen ber Gefete über die Berwaltung ber freiwilligen Gerichtsbarteit und bas Rotariat.

Minifterialprafibent Dr. Grimm: Das in nicht ferner Beit bevorftebende Infrafttreten der Reichs-Juftiggefete habe der Regierung die Aufgabe auferlegt, ju prufen, mas an der beftehenden Gesetgebung zu andern sei, um dieselbe mit dem großen Werke nationaler Rechtseinheit in Einklang zu seben. Die Resultate biefer Brufung feien bezüglich ber ftreitigen Berichtsbarfeit in dem der Zweiten Rammer vorliegenden Entwurf, die Ginführung der Reichs Juftiggefete betreffend, be-Berathung ftehenben Entwurfe niedergelegt. Es fei gunachft die erfreuliche Thatfache gu tonftatiren, daß die Organisation ber freiwilligen Gerichtsbarteit, wie fie gum Beil bes Lanbes feit 1864 beftehe, nicht nur in der Sauptfache, fondern auch in den meiften Gingelheiten bestehen bleiben fonne. Bor 1864 feien bie mit ben Abminiftrativbehörben verbunbenen Amterevisorate mit ber höheren freiwilligen Berichts barteit betraut gemejen ; 1864 habe es fich bann barum gehandelt, die Trennung von Juftig und Berwaltung auch in biefer Bezichung burchzuführen entweder burch llebertragung ber betreffenden Funttionen an bie Berichte ober burch Beftellung befonderer Beamten für Wahrnehmung berfelben; man fei bann gu einer Art von Rompromig gelangt, indem man die niebere freiwillige Berichtsbarfeit ben Notaren, Die höhere pringipiell ben Gerichten übertragen, babei aber beftimmt habe, daß ben Umtsgerichten zur Beforgung diefer Funktionen Rotare ober besondere Beamte (Berichtenotare) beigegeben werben fonnen. Un diefem Spfiem folle nichts geanbert werben und wohl auch barüber fei man einverstanden, daß auch die freiwillige Gerichtsbarkeit nur folden Beamten überlaffen werden folle, die ben juriftifchen Bildungsgang vollftanbig burchgemacht haben.

Die vorgeschlagenen Menderungen bezögen fich nun hauptfächlich barauf, bag einmal ber Gefchaftstreis biefer Beamten erweitert werbe. Go tomme gu ihren bisherigen Funftionen bie Ernennung von Beiftanden für Dundtobte und Berbeiftanbete, die Eruennung bes Pflegers bes ledigen Erbes und bes Aftererbpflegers, die Beurfundung bes auf die Bflegvaterichaft fich beziehenden Befuchs, die Ernennung bes fürforglichen Bermalters für die Berfon und das Bermögen des gu Entmundigenden und die Befchaffenheitsbeurfundung von Teftamenten. Gobann werbe bas Gefet burch Singufügung von Mormen für bas Berfahren, alfo einer Art von Civil-Brogefordnung für die freiwillige Gerichtsbarteit, ergangt; Diefe Dormen batten bisber ichon, aber nur in Form einer bom Dinifterium erlaffenen Inftruftivverordnung exiftirt; fie umfaßten Beftimmungen über bie Buftanbigfeit, Ginvernahme ber Beugen , Roftentragung u. f. m. Gobann feien auch eine Angabl von materiellen Rechtsregeln in ber Beife in den Entwurf hineingegogen, daß die Umformung ober Aufhebung von Landrechle. Gaten ausgesprochen werbe; bie Regierung fei babei von ber Anschauung ausgegangen, bag biefe Menderungen lediglich burch Bedürfniffe ber Rechtspolizei, nicht burch folche ber materiellen Rechtsprechung bedingt feien und barum in ben Entwurf eines Rechtspolizei-Gefetes geforten. Die Rommiffion fei anderer Anficht gewefen und habe die betreffenden Beftimmungen ausgeschieden. Die Regierung murbe, wenn bas Saus ber Rommiffion beitrete, ihre Anficht bezüglich jener Rechtsfage ben Gerichtsnotaren burch Inftruttivvorschriften ju erfennen geben. Weiter enthalte ber Entwurf Bestimmungen über Die Rechtsmittel und diejenigen geringen Menderungen, welche burch bie Reichs-Stuftiggefete bedingt feien, wie, daß an Stelle ber Appellationssenate die Landgerichte treten, u. f. m. Schlieflich fei bas beftehende Recht hinfichtlich ber freiwilligen Gerichtsbarteit über Militarperfonen in bas Gefet als Tit. III eingefügt und endlich noch biejenigen Menberungen vorgenommen, bie burch andere Reichsgesete, wie 3.

Geh. Rath Dr. Renaud fricht gunachft ber Grogh. Regierung feinen Dant bafür aus, baß fie, einem auf dem vorigen gandtag in beiden Saufern geaußerten Bunfche entfprechend, die eine Beit lang verlaffene frubere Uebung wieder aufgenommen habe, die Regierungsvorlage theilmeife im einen, theilmeife im andern Saufe guerft einzubringen und fo eine angemeffene Bertheilung des Arbeitsftoffes eintreten

Die Borlage bezwode gunachft, ben Entwurf mit ben Reichs-Juftiggefegen in Ginklang gu feten. Gie muffe aber auch ihrerfeits in Ginflang fteben mit bem erft gu beichließenben Einführungsgeset ju jenem. Go fete g. B. die Borlage bas Befteben eines Dberlandesgerichts vorans und muffe geanbert werben, wenn etwa bas andere Saus, wie er übrigens nicht annehme, die Beibehaltung bes Dberhofgerichts und die Errichtung zweier Oberlandesgerichte befchließe. Gerner gehe ber Entwurf baburch meiter, bag er als Tit. It bas beftebenbe Recht bezüglich ber Militarperfonen aufnehme. Es fei bies zu billigen, da es die Rlarbeit bes Gefetes erhohe, wenn baffelbe alle bahin gehörigen Beftimmungen gufammenfaffe. Beniger gu billigen fei, wenn ber Entwurf auch eine Reihe civilrechtlicher Beftimmungen aufnehme. Die Regierung habe in der Rommiffionsfigung fich mit bem Strich berfelben einverftanben erffart; er hoffe, baß fie noch jett berfelben Anficht fei. Andernfalls werbe es eine langwierige Berhandlung geben; bie betreffenben Landrechtsfage enthielten theilmeife Bestimmungen von großer pringipieller Tragweite und die Rommiffion muffe auf ihrem Standpunkt fteben bleiben. Das Lanbrecht fei einer Revifion bedürftig, man tonne biefe aber nicht gelegentlich eines Gefetes fiber die freiwillige Berichtsbarteit bornehmen; auch werde man gang bon einer folden abfeben tonnen, ba wir ja in nicht ferner Beit bas beutsche Civilgesetbuch gu erwarten hatten. Comeit es im engen Rahmen eines folden Gefetes möglich, verfolge ber Entwurf die erfreuliche Tenbeng, die Beamten ber freiwilligen Gerichtsbarfeit, welche ja auch dieselbe Qualififation, wie ber Richter, nachzuweisen haben, höher zu ftellen. Dahin gehöre die Ginraumung einer Disziplinar. Strafgewalt gegen Bormunder und Abmefenheitspfleger, ftatt bag fie fruher genothigt gemefen, beim Amterichter einen Untrag auf Beftrafung gu ftellen; ferner bas Recht, die Beugen zu beeibigen; endlich die Beftimmung, bag bas Landgericht Strafen gegen bie Rotare nur in Befetjung mit 5 Richtern aussprechen tonne. Dan hatte noch einen Schritt weitergeben und auch beftimmen fonnen, bag bas Landgericht über Beschwerben wegen Gebührenanfagen und Ablehnungsantrage enticheiben muffe; bie Dajoritat ber Rommiffion habe fich aber im Intereffe ber Befdleunigung bes Berfahrens für Buweifung biefer Enticheidungen an bas Juftigminifterium entschieden. Go wie ber Entwurf aus ben Berathungen ber Rommiffion hervorgegangen, empfehle er fich burch Rlarheit und Korrettheit gur Annahme.

Sofrath Dr. Behaghel: Regierung und Rommiffion hatten fich babin ausgesprochen, bag die gegenwärtige Organifation ber freiwilligen Gerichtebarfeit , insbefondere bas Inftitut ber Gerichtsnotare nicht geandert werben folle. Er fei damit einverftanden; es empfehle fich aber vielleicht, im Intereffe bes Fefthaltens an ben Rommiffionsvorichlagen hier auch diejenigen Grunde gu erortern, bie gegen biefelben in's Gelb geführt merben tonnten. Solche Grunde fonne man ableiten aus ber Entftehungsgeschichte ber gegenwärtigen Organisation in Berbindung mit der durch die Reichs-Juftig. gefete veranberten Stellung ber Umterichter. Schon 1848 habe die Regierung einen Entwurf vorgelegt, in welchem die freiwillige Gerichtsbarteit ban Gerichten übertragen wurde; 1863 fei man von diefem Bringip abgegangen und habe die freiwillige Gerichtsbarfeit felbftanbigen Beamten, fog. Amtsvögten, übertragen wollen, -wobei aber der Regierung überlaffen blieb, diefelbe auch bem Gericht zu übertragen; das Rechtspolizei-Gefet von 1864, welches aus jenem Entwurf hervorgegangen, habe bann bas Bringip aufgeftellt, bag bie Berichte pringipiell bie freiwiflige Berichtsbarfeit gu beforgen haben und nur, wo biefes nicht thunlich fei, befondere Beamte anguftellen feien. Much fei in ben beguglichen Rammerverhandlungen ausbrudlich anertannt worden, daß das Berichtsnotariat nur ein Uebergang gur ganglichen Uebertragung ber freiwilligen Berichtsbarteit an Die Berichte, welche fonach als Biel feftgehalten murbe, fein folle. Run werte burch bie Reichs Suftiggefete ber Gefchaftsfreis bes Amtgrichters erheblich verengert. In Straffachen habe er faft nur noch Requi-fitionen zu erledigen, ba in schöffengerichtlichen Fällen feine Boruntersuchung ftattfinde, in anderen nur ausnahmsweise dem Amterichter übertragen werbe. In Civilfachen fei feine Rompetens um 25 ff. nieberer als bisher, auch gingen manche zeitraubende Geschäfte, wie die Aufnahme von Rlagen, auf ben Berichtsichreiber über. Bei biefer Sachlage, fonne man meinen, muffe bie freiwillige Gerichtsbarfeit bem Richter übertragen werben. Gleichwohl fei Rebner gur Beit bagegen. Bei ben fleineren Amtsgerichten werbe fich die Bereinigung beider Funttionen in einer Berfon allerdings anftandslos burchführen laffen; bier merbe aber auch bie Regierung, die ja nur berechtigt, nicht verpflichtet fei, bem Amtsgericht einen Geethtenotar beigugeben, wenn fie finde, bag ber Amterichter ju gering beschäftigt fei, den Gerichtsnotar befeitigen und feinen Dienft bem Amterichter mit übertragen. Bei größeren Amtegerichten fei bie Sache anders; bei biefen fomme ce barauf an, welche Mittel gur Befegung porhanden feien, und fonne es fehr ermunicht fein, ben Berichtenotar beigubehalten. Gei aber die Beibehaltung Diefes Beamten and nur für einen fleinen Theil ber Amtsgerichte munichenswerth, fo fei bies ein Grund, fich gegen die Befeitigung bes Inftituts gu erflaren. Uebrigens murben die Gerichtsnotare auch bei Beibehaltung ber jetigen Organisation allmälig beseitigt, ba man nur noch folche Beamte, welche die Qualififation gum Richter haben, als Gerichtsnotare auftelle.

Minifterialprafibent Dr. Grimm: Er fei mit bem Borredner vollftandig einverftanden. Das gu erftrebende Riel

für bie Regierung fei, bag bie gleiche Qualifitation für bie freiwillige, wie für die ftreitige Gerichtsbarteit erforbert werbe. Baben befinde fich in biefem Buntt gegenüber ben übrigen beutschen Rechtsgebieten im Rudftanb: in Sannover werbe außer Ablegung beider Staatsprüfungen als Borausfegung für bie Ernemung gum Rotar breijahrige, in Defterreich einjährige, im Ronigreich Sachsen fünfjahrige Bragis verlangt; Bagern und Breugen verlangten für bas Rotariat diefelbe Qualifitation wie für das Richteramt, ebenfo Frantreich. Dem Biel nahe gu fommen, fei feit 1864 icon viel geschehen. In der That fei die notarielle Brazis für den Richter von nicht zu unterschägender Bebeutung: er lerne badient Land und Leute und eine Reihe michtiger Rechtsinftitute, wie das Bormundicaftemefen, Grund- und Bfandbuch-Wefen u. f. w. eingehend fennen, mahrend anderfeits auch für ben Notar theoretifche Rechtstenntniffe fehr werthvoll feien. Damit wolle er indeg den nach altem Spitem gebildeten Berichtsnotaren, die fehr viel Segensreiches geleiftet hatten, nicht gu nahe treten.

Frhr. v. Maricall: Er fei mit Bofrath Behaghel einverftanden, bag für jest an ber Organisation ber freiwilligen Gerichtsbarfeit nichts zu anbern fei. Dagegen muniche er auch mit bem Juftigminifter, daß bie Bringipien bon 1864 meitergeführt wurden. Braftisch stehe es nämlich ichlecht mit ihrer Berwirflichung; bie Gerichtsnotare von heute feien durchgängig baffelbe, was die Amtereviforen von ehemals. Auch er halte die notarielle Praxis für bochft nutbringend für den Richterftand. Wichtiger aber fei die Debung bes Notariats felbit. Der Rotar habe eine fehr michtige Funttion; er ftelle bie Rechtsverhaltniffe feft, auf feiner Buverlaffigfeit ruhe bie Rechtsficherheit. Gin ichlechtes Motariat, habe ein hervorragender Anwalt treffend gefagt, fet für die Abvotaten, mas die Epidemien für die Merate. Bur Debung bes Rotariats fei Danches gefchehen, Die Sauptfache aber fei, daß man ben Rotar felbftanbig mache, indem man ihn vom Berichtenotar, ber feine Gebühren gu prufen, ber ihn zu beauffichtigen habe, gleichzeitig aber fein Konfurrent fei , emangipire und ibn materiell beifer ftelle. Bis jest fei bas Rotariat fein Angiehungspuntt für junge, frifde Rrafte, beren es bedurfe ; bamit, bag man zwei Eramina verlange, fei wenig gethan ; bas Juftigminifterium muffe, wie man bore, bie Referenbare vielfach gum Rotariat swingen, und daß folder Zwang nicht gegen Diejenigen angewendet werbe, die am beften im Examen beftanben feien, liege wohl auf ber Sand. Es feien hier burchgreifenbe Menberungen nothig, wenn auch ber gegenwärtige Moment gu folden nicht geeignet fei.

Bezüglich bes porliegenden Entwurfs miffe er ber Regierung befonders Dant dafür, bag fie burch Bufammenftellung aller ber gahlreichen burch Spezialgefete bedingten Mende-rungen in einem neuen Entwurf bas Gejet flargeftellt und bamit auch für Laien brauchbar gemacht habe.

Damit ift die Generaldistuffion gefchloffen.

§ 3 bes Entwurfs ift in Abfat 1 gleichlautend mit bem Gefet von 1864. Bu Biffer 1, welche ben Gerichtsnotaren die Aufficht auf die Dienftführung ber Standesbeamten überträgt, bat die Rommiffion ben Bufat beantragt "und die Beglaubigung ber Auszuge aus ben Standesregiftern (§ 15 bes genannten Reichsgefetes)" (Befet vom 6. Februar 1875 über die Beurfundung des Berfonenftandes und ber Cheichliegung).

Frhr. v. Maricall fragt an, ob die Regierung bie Auffaffung ber Rommiffion theile , bag bem Berichtsnotar, weil die Aufficht über die Dienftführung ber Stanbesbeamten, auch die Disziplinar. Strafgewalt gegen biefelben qu-

Minifterialprafibent Dr. Grimm: Die Frage fehre wieber ju § 2, 3. 9, mo bie Rommiffion eine Strafgemalt ber Umtsgerichte gegen Bormunber ftatuire. Somohl begiglich biefer als bezüglich der Strafgewalt gegen Stanbesbeamte fei die Regierung ber Unficht, daß ihr burch bas Befet nur die Fafultat eröffnet werben folle, bie Strafgemalt bem Gerichtsnotar zu übertragen, wie es ihr ja auch beguglich ber übrigen in ben §§ 2 und 3 bes Gefetes aufgegahlten Funftionen freiftehe , welche fie bem Berichtsnotar, welche bem Amterichter übertragen wolle. Die Regierung werde übrigens von Diefer Befugnig mahricheinfich in ber gu erlaffenden Dienftweifung Gebrauch machen.

Sofrath Dr. Behaghel: Die ber Regierung eingeräumte Fakultat fei boch wohl eine begrengte; fie fei zweifellos berechtigt, einzelne Funktionen bem Gerichtsnotar nicht gu übertragen; es fei aber bringend ju munichen, daß bies nicht geschehe bei folden Befugniffen, die in unlösbarem Busam-menhang fteben, wie Aufsichtsrecht und Strafgewalt. Man wolle ja gerade ben Berichtsnotar pon ber unangenehmen Rothwendigfeit einer Antragftellung bezüglich ber Strafe an ben Umterichter befreien.

Minifterialprafibent Dr. Grimm: Der Streit betreffe nicht fowohl die Auslegung bes Entwurfs, als bes Gefetes von 1864. Wenn übrigens bas Saus wünsche, bag bie Strafgemalt dem Gerichtsnotar übertragen werde, fo merbe bies geschehen. Er muffe bem Redner übrigens bemerten, bağ er fich in Biderfpruch befinde mit ber bisherigen Braris

und ber Bollgugsverordnung. Die Regierung habe die Befugniß, die Strafgemalt bem Berichtsnotar nicht gugu-

Sofrath Behaghel: Dies habe er anerfannt, aber es fei gerade gu munichen, daß die Regierung von biefer Bofugnig nicht Gebrand mache.

Frhr. v. Darichall vertritt ebenfalls wiederholt die Auffaffung ber Kommiffion, indem er ausführt, bag eine andere Auslegung bem Beift des Bejetes zuwiderlaufe. Bu § 48 Abf. 1, welcher die Qualitaten ber Urfunds-

zeugen festfett, hat die Rommiffion beantragt, ftatt "Staats. angehörige" "Angehörige bes Deutiden Reichs" ju feben. Beinifterialprafibent Dr. Grimm: Die vorgeschlagene Menderung enthalte beftehenbes Recht. Er betone bies beghalb, bamit nicht etwa bas Digverftandnig entftehe, als feien die bisher unter Bugug nichtbadifcher aber reichsangeboriger Beugen gefertigten Notariatsatte nichtig. Die Faffung fei lediglich beflaratorifch.

Grbr. v. Marichall ftellt feft, bag bies auch im Rom-

miffionsbericht ausgesprochen fei.

Art. II & 8 b. lautet im Regierungsentwurf: "Unterliegenbe Barteien fonnen gur Tragung ber Roften bes Berfahrens verurtheilt werben." Die Rommiffion beantragt : "Sinfichtlich ber Roften finden bie Bestimmungen der §§ 87. fprechende Anmenbung."

Minifterialprafibent Dr. Grimm: Er muffe bier entfcieben ben Regierungsvorschlag fefthalten. Derfelbe fage, ber Unterliegenbe fonn e verurtheilt merben, nach ben gitirten Baragraphen ber R. & B.D. muffe er verurtheilt werben. Dies fei im Civilprozeg, wo ber Beflagte eine Berletung ber Rechtsorbnung mieber gut gu machen habe, nicht aber im rechtspolizeilichen Berfahren gerechtfertigt, wo Jemand in ber beften Abficht und aus berechtigter Fürforge für einen Anbern einen grundlofen Antrag ftellen tonne und wo man baber dem Richter bie Doglichfeit gewähren muffe, auch Billigfeitegrunde gu berüdfichtigen.

Grhr. v. Maridall: Der Rammiffionsantrag erffare bie gitirten Baragraphen nur für entfprechend, b. b. analog, anwendbar, laffe alfo bem einfichtsvollen Richter hinreichend Spielraum gur Berücffichtigung tadelns- und lobenswerther Motive. Uebrigens fpreche nur § 87 3. 1 von einem begahlen muffen. Schon § 89 ftatuire eine Ausnahme. Jebenfalls fei ber Ausbruck ber Regierungsvorlage ju vag und ftelle zu viel in bas Ermeffen bes Richters.

Minifterialprafibent Dr. Grimm befampft nochmals ben Rommiffionsantrag, welcher indeß, ba ein Untrag auf Bieberherfiellung ber Regierungsvorlage nicht geftellt wird, als

angenommen gilt.

Bu § 22 a. ber Rommiffionsvorschläge ftellt Geb. Rath Renaud ben Antrag, mit biefer Beftimmung ben § 2 3. 9 in Ginflang ju feten. Der erftere gebe eine Straf-befugniß gegen Bormunder, Gegenvormunder und Abmefenheitspfleger, ber lettere fpreche nur von Bormunbern. Da hierunter bie Wegenvormander begriffen feien, fo beautage er, hinguguschen : "und Abmefenheitspfleger".

Grhr. b. Maricall aereptirt biefen Borichlag als Berbefferung, obwohl das Bitat des § 22 a. in § 2 Biff. 9 woh! feinen Zweifel über ben Ginn befteben laffe. Prafibent bes Berwaltungsgerichtshofs Somargmann:

Dann fei aber Abfat 2 bes § 22. gu ftreichen, weil er

Beh. Rath Renaud: Abfat 2 bes § 22a. beftimme bie Buftandigfeit für ben einzelnen Fall, § 2 Biff. 9 bie Buftandigfeit überhaupt, ber erftere fei alfo nicht unnöthig. § 22 a. wird hierauf nach dem Kommiffionsvorschlag und unter Abanderung bes § 2 Biff. 9 nach dem Antrag bes

Beh. Raths Renaub angenommen.

Bu § 22 c. bes Entwurfs, welcher bie Aufhebung bes 2. St. S. 2046 a. ausspricht, aber bon ber Rommiffion geftrichen murbe, bemerft Rreis- und Sofgerichts. Direftor v. Billern, bağ er gwar aus formellen Grunden für ben Strich fei, ba eine folde Beftimmung nicht in bas Befet über freiwillige Berichtsbarteit gebore, bagegen aus materiellen Grunben gegen Beibehaltung Diefes L.R. G., ber mit 749 R.C.B.D. in Widerfpruch ftebe. Diefer Baragraph, welcher die ber Bfanbung entzogenen Bermogensobjette aufgable, enthalte unter Biff. 2 nur die auf gefetlicher Bestimmung beruhenden Unterhaltsrenten. Die auf andern Rechtstiteln beruhenden Mimentationerenten feien fomit ber Pfanbung unterworfen und folgeweise, ba ber Glaubiger nicht mehr Rechte als fein Schuldner ausüben tonne, auch ber freien Berfügung bes Schuldners überlaffen, welche nicht durch bas Gebot richterlicher Bestätigung beschräntt werden burfe. Underseits sei ein Bergicht auf gesetzliche Unterhaltsrenten ichon nach ber bisherigen Theorie als ungulaffig anertannt und insbesondere innern Grunde berfelben in's Muge faffe, nichtig und fonne nicht durch richterliche Beftätigung giltig gemacht werben. Der 2.R.S. 2046 a. habe baber überall feinen Sinn mehr. Er werbe bei Berathung bes Ginführungsgefetes zu ben Reichs-Juftiggefeten auf diefen Buntt gurudtommen.

Bu § 80 a. und 80 d., welche von der Berpflichtung ber Dillitarbehorde gur Anzeige von Sterbefällen ac. handle, macht Frhr. Rarl v. Rubt die Bemertung, bag es munfcenswerth gemefen mare, wenn man fich bier einer weniger apobiftifden Sprache bedient und ftatt "haben - Mittheilung zu machen" "hat zu — verzeichnen zc." gefest hatte "werben" "wird". Der babischen Behörde ftehe teine Zwangs-befugniß gegen das preußische Militar zu und es handle sich baber bier nicht um eine erzwingbare Boridrift, fonbern um den Ausbrud bes Bertrauens, daß man diefer Beftimmung nachtommen werbe. Diefer Buntt fei auch in ber Rommiffion besprochen worden; man habe fich aber eines Untrags enthalten , weil über die beichloffene Form bereits die Bu-

ftimmung ber Militarbehörbe vorliege.

Dinifterialprafibent Dr. Grimm macht hiergegen auf \$ 39 bes Reichs-Dilitar-Gefetes aufmertfam, wonach burch Landesgefc ben Aubiteuren die freiwillige Gerichtsbarteit übertragen werben fann. Das lanbesgefet ruhe auf bem Reichsgesetz und sei sonach allerdings auch nach dieser Rich.

Das Refultat ber nun folgenden Abstimmung ift bereits

tt Karlsbuhe, 26. Jan. 30. öffentliche Sitzung ber 3meiten Rammer unter bem Borfige bes Brafidenten Lamen (f. Sauptblatt Ro. 23).

Bei Eintritt in die Berathung bes Tit. IX bes Bubgets bes Ministeriums bes Innern, Unterrichtswesen erählt Abg. v. Feber bas Wort: Er fei froh, bag bas haus bem firchlichen Gebiete entronnen und bei einer Materie angelangt sei; bie hoffentlich keinen Raum für Kulturkampf gewähre. Rebner wolle, wie er bies schon früher gethan habe, allgemeine Fragen bes Lehrwesens in Sorgsamkeit zusammen. Sinsichtlich ber erwähnten Augen-

Anregung bringen, einmal weil man bas Gebiet überhaupt forgfam zu pflegen habe, fobann weil man fich einem neuen Ministerium gegenüber befinde, beffen Stellung gu ben porliegenden Fragen tennen zu lernen von Intereffe fei, enblich weil man feit ben letten Berhandlungen bierüber in Diesem Saufe eine Reihe von Erfahrungen gemacht habe, bie bie ernsteste Aufmerksamkeit verdienen und theilweife Gillarungen von Geiten ber Großh. Regierung verlangen. Als eine folde Grfahrung möchte Rebner gunächft bezeichnen, baß Rurgfichtigfeit und Augenkrantheiten in ben Schulen zunehmen; viel Diffallen habe eine Berordnung erregt, die ben Progymnafien die Berechtigung gur Ausftellung von Zeugniffen über Qualifitation jum Ginjahrig-Freiwilligen-Dienft entziehe. Rebner möchte bie Distuffion jebes perfonlichen, parteilichen, partifularen Charafters entkleibet feben; was er besprechen möchte, fei allgemeiner Natur. Ein außerordentliches Material habe fich ihm zur Berfügung gestellt: im preußischen Abgeordnetenhause feien die gleichen Migstände berührt worden, die Rebner hervorheben wolle; von der Konferenz ber Gesundheitsräthe in Nürnberg feien acht Krankheitsformen tonftatirt worden, bie vorzugsweise in bem Schulmefen murzeln; ber Reichstags-Abgeordnete Schneegans habe eine Dentschrift veröffentlicht, die fich mit ben Schaben bes Unterrichts befaffe; bem Redner perfonlich fei eine Menge Zuschriften und Dructsachen zugegangen. Er wolle nur die allgemeinen Resultate ziehen: Das Unterrichtswesen franke hauptfächlich an folgenden vier Uebelftanben:

planes angreifen wollte; in dieser Beziehung sei und Dangel an padanggicher Durchbelaung betreffe wünfthen, daß auch die Lehrmittel überall die gleichen blie- möge bergleichen violleicht hie und da vorkommen,

Bunachft leibe berfelbe an einem gu boch geschraubten Formalismus; die Form ber Sprache, die Grammatik werbe zu fehr als Gelbitzweck statt als Mittel zum Zweck bes Eindringens in ben Beift ber Schriftfteller betrachtet. Man muffe fich hiervon einmal emanzipiren, ber Rampf, auf ben es hier, und hier nicht allein, ankomme, fet ber ber Babagogit gegen die Philologie. Man behaupte, in ben Formen liege ein großer Werth; wenn bies richtig ware, mußte ber größte Grammatiker ber größte Denker fein. Es handle fich aber nicht um Erziehung zu Gelehr=

ten, fonbern gum praftischen Leben.

Der zweite Uebelftand fei eine gemiffe Uniformitat, Schablone, Die mahricheinlich erft bann aufhoren merbe, wenn einmal nicht mehr Alles nach Registern und Zahlen gehe; es werbe zu viel regiert, man beschränke bie individuelle Freiheit ber Lehrer und Schuler gu fehr. Trop gablreicher Borichriften fei es aber nicht möglich gewesen, einzelne Beichluffe, 3. B. über Berminberung ber Arbeiten, barüber, bag bie Lehrer fich mit allen Schulern gleich mäßig beschäftigen follen , burchzuseten. Die Lehrer wenbeten ihre Aufmerksamkeit immer gu febr ben glangenden Erscheinungen unter ben Schulern gu, Redner habe philologifche Schriften gelefen, in benen bie Frage ernftlich er= wogen war, wie man mit bem Ballaft ber Rlaffe fertig merbe, bas tomme auf ben Ausspruch hinaus: "Entvölfern Sie bie Mittelfchulen."

Drittens fommen bie Ueberburbungen ber Schuler in Betracht, bie zu beseitigen man bisher nicht im Stanbe mar. Es scheine, bag eine Summe von Memoriren und Erlernen von Botabeln verlangt werbe, die übermäßig fei. Die Schüler mußten zu viel arbeiten, fo bag bann Blafirts beit und Nervosität eintrete. Er tenne fabige Schiller, Die häufig bis 11 Uhr Abends an ber Arbeit figen mußten.

Der vierte Buntt endlich fei, bag unfere Lehrmethobe unter einem gemiffen icharf hervortretenden Subjektivismus leibe. Er fenne bie Schwierigfeiten bes Berufes ber Lehrer, allein dieselben follten fich einer gemiffen Objektivität befleißigen; gewöhnlich feien fie aber nicht gut genug gewöhnt, Unbere zu hören. Daber tomme bann ein boch geschraub= tes Dag von Anforderungen, benen zu entsprechen nicht möglich sei, baber bann auch ein gewiffer Sochmuth, in Folge beffen manche Philologen ben Gefühlen ber Entjest nach ber angezogenen Beftimmung, fofern man bie ruftung ju ftarfen Ausbeud geben in Scheltworten und Diefer Subjeftivismus muffe in geborigen Strafen. Schranken gehalten werben.

Die ermähnten Uebelftanbe haben eine Bewegung veranlaßt, bie bestrebt fei, bie pabagogifden Gefichtspuntte wieder mehr in ben Borbergrund zu ruden. Die jungen Leute follen etwas Tuchtiges lernen, aber an Geift und Rörper nicht zu fehr in Anspruch genommen werben, ba= mit wir ein frifches Gefchlecht in ben Rindern herangiehen. Ein Unterrichtsgefet auf biefer Grundlage fei nothwendig.

Der Brafibent bes Minifteriums bes Innern ift bem Borrebner bantbar für die ausführliche und anregenbe Beije, in welcher berfelbe ben porliegenben Gegen= ftand erörterte. Es handle fich bei ben Mittelfchulen um eine ber wichtigften Aufgaben aus bem Reffort bes Redners, um bie Beranbilbung berjenigen Berufetlaffen, auf welchen bie ibealen Beftrebungen hauptfächlich beruhen; es bedürfe nur eines Sinweises barauf, wie febr leiber heutzutage bie materieden Intereffen fich vorbrangen, um bie große Bebeutung ber einschlägigen Fragen ju erkennen. Rebner werbe ben Ausführungen bes Abg. v. Feber womöglich Sat für Sat folgen. Der Bortrag beffelben fei gunachft in zwei Abtheilungen zerfallen, wovon die eine fich auf gefundheitliche, bie andere auf eigentliche Unterrichtsfragen bezogen habe.

Bas die Gesundheit betreffe, so glaube Rebner mit aller Bestimmtheit behaupten zu durfen, daß die Fürforge in diefer Richtung gegen früher außerorbentlich gewachsen und vielseitig geworben fei. Die Ginrichtungen ber Anftalten haben fehr bebeutenbe Befferungen erfahren. Daß man früher von ben Mängeln weniger hörte, habe nicht feinen Grund barin, daß bieselben nicht oder in geringerem Maße vorhanden gewesen seien, sondern daß man denselben weniger Aufmerksamkeit schenkte; das Uebel sei nicht erst geworden, sondern die Erkenntniß besselben und die Anstrengungen zur Abhilfe haben sich entwickelt. Es geschehe sehr vieles; daß nicht Alles geschehe, hange mehr mit den Schranken ber öffentlichen Mittel, als mit ungenügender Einsicht oder

übel fei gu bemerten, bag früher, wie jest, die Augen ber Schüler erheblich angestrengt wurben, und vermuthlich bie Statiftit zeigen murbe, baß bie Rurgfichtigfeit nicht nur auf ben Mittelfchulen, fondern allgemein zugenommen habe.

me noch auf einem febr niebrigen Stande gemejen, nicht mr niebecer ale in Breitgen, auch 3. B. nieberer als in

Bas ben zweiten Theil ber Rebe bes Abg. v. Feber betreffe, jo habe ber Borrebner zweifelhaft gelaffen, ob alle feine Ausstellungen fich auf Baben ober auch auf andere Banber bezogen, mas ja intereffant mare, mofur man aber nicht zu forgen habe. Rebner werbe fich baber auf allgemein gehaltene Erwiderungen beidranten. Dem gerügten Formalismus gegenüber feien gerabe an unferen Anstalten bie Beitrebungen auf einen lebenbigen Gehalt und auf Frifche bes Unterrichts gerichtet. Diefe allgemeine Regel schließe selbstverständlich nicht aus, baß ber Korreftur bedürftige Gingelheiten ausnahmsmeife porfommen. Auch ber Uniformirung muffe Redner miderfprechen; ber Unterricht fei in jeber Beziehung ein vielfach indivi-bualifirter; Redner habe fich aus einer bem letten Brogramm bes Karlsruher Gymnafiums beigegebenen Abhand= lung von bem Eingehen auf biefe Richtung überzeugt. Beiter gur geltend gemachten Ueberburbung ber Schuler überzugehen, so sei die als Folge berselben bargestellte Blasirtheit der Jugend boch wohl eine beklagenswerthe all= gemeine Zeitkrantheit. Richt allein die gelehrte, fondern die gesammte Jugend, man könne fast sagen in Stadt und Land, werbe allgufruh ben nervenaufreibenben Ber= ftreuungen und Genuffen bes focialen Lebens jugeführt; wenn man bon Ueberlaftung fpreche, mußte bies vielmehr von ben Berftreuungen als von ben Arbeiten gelten, infofem bie erfteren ein weit großeres Dag von Lebenstraft aufgehrten. als gut fei. Werde getabelt, daß ein Schüler bis 11 Uhr bes Nachts zu arbeiten hatte, so muffe ihm (Redner) nach-gewiesen werden, was der Schüler bis zum Abendessen getrieben habe. 3m Gingelnen werde begrunbeten Befchwerben über zu große Unftrengung ber Schuler mit allem Rach-bruct abgeholfen; auch fei bie Ginrichtung getroffen, fich gelegentlich burch Erhebungen bei Schülern von verschiebener Befähigung von bem Dage ber hauslichen Aufgaben gu überzeugen. Das Augenmert ber leitenben Beborbe fei beftanbig auf eine harmonifde, Leib und Seele gleichmäßig forbernbe Ausbilbung gerichtet. Der Bormurf bes Gubjettivis mus endlich enthalte bas gerade Gegentheil von bem ber Uniformirung, Rebner finbe feine Lofung biefes Biberfpruches. Bas ter Borredner in Bezug auf ungeeig. nete Behandlung von Schülern bemertt habe, werbe, wenn es im einzelnen Falle gur Renntniß gelange, mit aller Energie abgeftellt. Die Eltern möchten fich aber boch in ihrem eigenen Intereffe und um bes Gehorfams, ber Bucht und Ordnung bei ihren Rinbern willen huten, wegen jeber, viel-leicht unbegrundeten, Rlage eines Schulers Beschwerbe gu erheben; man burfe bie Autoritat ber Schule nicht baburch in Frage ftellen, bag man wegen jeder Rleinigfeit eine Disgiplinaruntersuchung einleite. Rebner felbft febe al Bater viel lieber eine gu ftrenge als eine zu milbe Sanbhabung ber Schulbisziplin. Gine ftrenge Bucht fei bas befte Erziehungsmittel zur Entwicklung bes Charafters, ber Gelbftüberwindung, ber Billensftarte, welche benn boch bas Bidtigfte bleibe.

Abhilfe feiner Beschwerben febe ber Borrebner in ber Erlaffung eines Unterrichtsgefetes. Bei bem fluffigen Ruftanbe ber gangen Materie murbe es aber gegenwärfig faum thunlich fein, mehr als gang allgemeine Grunbfate gefetlich ausgufprechen; bas technische Detail mit einer wesentlich gu anderen Zweden berufenen gefetgebenden Berfammlung feftguftellen, murbe erhebliche Schwierigfeiten bieten ; man fei in bemfelben gu fehr an bie Meußerungen ber Sachverftanbigen gebunden, fo bag bei bem Auseinandergehen ber Anfichten faum mehr als ein nicht fehr nütlicher Kompromiß gu Stanbe tommen fonnte. Rebner halte bie Frage nicht für fo brennend, bag man nicht zuwarten fonne, in welcher Beife ber größte beutiche Staat , ber befanntlich gerabe mit berfelben beschäftigt fei , fie lofe. Ginftweilen genuge es, wenn die Sache hier zur Besprechung tomme und bie Großh. Regierung fo Gelegenheit habe, Bunfche und Beidwerben fennen gu lernen. Die Grofh. Regierung wende bem por-liegenben Gebiete unausgefett die größte Aufmertfamfeit gu. Un die Eltern richte Rebner an diefer Stelle die bringende Ermahnung; fich unablaffig mit ber Bflege ber geiftigen und fittlichen Entwidlung ihrer Rinder gu befchaftigen. Fürforge und Intereffe ber Eltern treffen in ber Schule ein fehr großes Entgegentommen, und das Bujammenwirten ber

Eltern mit ben Lehrern werbe gebeiliche Buftanbe ichaffen. Bum Schluffe bemerkt Rebner noch bezüglich ber von bem Borrebner berührten Entziehung ber Befugniß gur Ausstellung von Berechtigungezeugniffen jum Ginjahrig-Freiwilligen-Dienft, daß bies nicht die Brogymnafien, jondern die sechsttassigen Realgymnasien betreffe und auf einem Erlas bes Reichstanzlers beruhe, wonach biese Schulen die frag-lichen Zeugnisse nicht als Abgangszeugnisse, sondern nur auf Grund einer in Begenwart eines Regierungstommiffars ab-

gelegten Brufung ertheilen burfen.

Mbg. Riefer: Er theile die Auffaffung bes Aba v. Feber, daß es nothwendig fet, bas Lehrwefen burch ein Staatsgesch zu regeln, anderseits auch die Unficht bes Bra-fibenten bes Minifteriums bes Innern, bag bas Gebiet, weil es auf technischen Erfahrungen beruhe, ein febr ichmies riges fei und daß man darum mmarten folle, ju welchen Ergebwiffen das preußische Unterrichtsgefet führe. Daß bas Unterriditegefet fich auf eine allgemeine Direttive beschranten folle, nehme Rebner nicht an, ba bie Anschauungen der Großh. Regierung in Unterrichtsfragen ebenfogut als bie ber Boltsvertretung von ben Erflärungen Sachverftandiger abhängen; begwegen moge f. Bt. ein ausführliches Gefet eingebracht werben. Redner muniche eine gewiffe Roattion ber Gefet. gebungen in gang Deutschland auf Diefem wichtigen Gebiete, in welchem gu vericiebenen Beiten bie Anfichten über das, mas erforderlich fei, fo fehr verschieden gewesen feien, wie Redner näher beleuchtet.

Bor verhaltnigmäßig furger Beit feien bie Symnafien be

uns noch auf einem fehr niebrigen Stande gemefen, nicht nur nieberer als in Breugen, auch g. B. nieberer als in Burttemberg. Als feiner Zeit ein Schulmann von Breu-Ben hergerufen worben fei, ber heute noch im Dberichulrath wirte, habe berfelbe fich beftrebt, Die Symnafien gu beben, und fei baneben ber Erfte gemefen, ber fonftant bie Initia. tive ergriff, daß man Uebertreibungen vermeibe und ber ge-

funden Bernunft ihr Recht gebe.

Ein außerordentlich gefährlicher Feind ber Schule fei, mas Redner die Manie ber Philologit nennen möchte. Es gebe Leute, die meinten, daß der hauptfachliche Bwed bes Unterrichts in ben alten Sprachen bie Erwerbung antiquarifcher Feinheiten ber Sprache Seitens ber Schüler fei; dies werbe aber von bem Derfchulrathe befampft; gerabe jener preu-Bifche Bhilologe befampfe es, und wenn an einer Soule bergleichen Abichmeifungen überhaupt nicht bortommen, fei es bas Symnafium in Rarlerube; an ber Beripherie allerdings zeigten fich vielleicht noch hie und ba befonbere Liebhabereien für griechische Accentlehre ober Dialettlehre. - Die Boltsbilbung muffe noch fehr erftarten; in einer Beit, wo man Genbarmen herbeiholen muffe, um eine "Jungfrau von Marpingen" zu vertreiben, erscheine die Kraftigung ber Bildung gewiß nöthig; darum durfe feinesfalls eine Erichlaffung, eine Milberung ber Schulgucht eintreten. Rebner hoffe, daß die Buftande bei uns gute werben, ba man an ber Spige Leute habe, bie es richtig verftehen. Bis bie Großh. Regierung gujammen mit ber Bolfsvertretung für ein Schulgefet forge, werbe es genilgen, wenn ber Gegenftand hier in ber Rammer befproden werbe.

Abg. Strube will nur einige wenige Erlauterungen gu ben Bemertungen ber Borrebner machen. Botabeln mußten gelernt werben, bamit werbe bas Gebachtniß geftartt. Bon dem Formalismus feien bie Schulen gerade gurudgefommen, auch bezüglich ber Bolfsichulen verfolge man bie gleiche Tenbeng. Unfere heutige Methobe, Sprachen gu lernen, fei eine gang anbere als formaliftifche, fie mache es leicht, ju benten und gu lernen. Es liege eine gemiffe Befahr in biefer bervollftanbigten Dethode: Die Rinder gelangten frube an eine Stufe, bie im Durchichnitt hoch fei, von der aus nur bie gut befähigten Röpfe ber Altersftufe weitere Fortichritte machen tonnten ; fo bilbe fich fehr fruhzeitig eine Differeng swifden ben Schulern, die fich bann burch alle Rlaffen erhalte. Ueber eine Ueberburbung werbe in ber That von manchen Stellen geflagt , — gerade bier in Rarlsruhe am wenigften , - nicht in ben oberften und nicht in ben unterften Rlaffen, fondern in ben Dittelflaffen, wo neue Gegenftanbe, insbesondere Griechifch in den Stundenplan treten. Redmer ermahne bies, weil ba und bort ein Wint gegeben werben tonne. Die Rlage über Uniformirung fei unbegrunbet, ber Lehrer bringe gegenwärtig felbft feine Berjönlichfeit mehr gur Geltung und gehe mehr auf bie ber Schüler ein. Ein großer Fortschritt fei, daß man jeht für jeben Gegenftanb eigene Fachlehrer habe, boch bringe bies wieber bie Befahr, bag Jeber berfelben ein Fach für bas Sauptfach halte und gu viel verlange. In manchen Anftalten beftebe bie Tenbeng, au große Leiftungen gu erreichen, fo gu fagen eine Art Groß. feminar für Philologen gu bilben, g. B. werbe theilmeife mit ben fdriftlichen griechifden Exercitien Lehrern und Schillern gu viel Duhe gemacht, mahrend biefelben boch immer nur Mittel gum Bwede, nie Gelbftgwed feien. Es fei ein bringendes Bedurfnig vorhanden, mehr Leute gu befommen, bie fich bem Studium wibmen , in allen Fachern geben gu Benige gur Univerfitat , babei fteige bas Bedurfnig immer mehr; man folle beghalb Alles abwehren, was bas Stubium erichwere; es muffe ein lebericus vorhanden fein, bamit bie Auswahl eine größere fei, auch ber Gingelne, fo gu fagen im Rampf um bas Dafein, mehr leifte. Dan brauche nicht lauter eminente Ropfe, 90 Brog. burften mittelbegabte fein , ja mußten fie fein , wenn es nicht gabireiche ungufrie-bene Beamte geben folle. Aus biefen Grunden moge man es mit ber Promotion, mit bem Abiturientenegamen nicht gu ftrenge nehmen.

Abg. Bürflin II. möchte, nachdem bie Sauptgefichtsofte hurch die Borredner erledigt feien, auf einen ftanb hinmeifen; es feien bies bie formlichen Ronfpirationen, in benen fich häufig bie Eltern mit ben Schulern gegen bie Lehrer befinden. Früher habe man ein gelegentliches Schimpfwort mit humor getragen. Seute feien die Gym= nafiaften franthaft, empfindlich, und es tomme vor, bag wegen Rleinigkeiten fogleich eine Beschwerbe eingereicht werbe, Menn bie Eltern hierbei in Uebereinstimmung mit ben Schülern handelten, thue . bies unendlichen Schaben. Sofern folche gludlicher Weise nicht häufige Falle noch feltener murben, batte bies die gunftige Birfung, bas Berbaltniß gwifden Lehrern und Eltern gu beffern.

Abg. Lender hebt junachft hervor, daß er feiner Berfönlichkeit ober Behörde zu nahe treten wolle. Die Thefen, bie die Bersammlung ber Gesundheitsräthe in Rurnberg über bie Schulverhaltniffe aufgestellt, haben bem Redner nachzubenten gegeben. Er wolle nun nicht vertennen, bag die Mediginer wie andere Stande ihre Borlieben haben, glaube aber boch, baß berartige Aussprüche Enquêten unter Buzug von Aerzten und Familienvätern veranlaffen follten, die wenn fie feine Uebelftanbe abzuftellen finden, jo boch Berubigung gemähren. Bas bie übrigen Beichwerben bes Abg. v. Feber betreffe, fo muffe Rebner tonftatiren, baß ihm bie gleichen Anfichten fund geworden feien. An vielen Orten werbe ber Formalismus boch noch für gu weit gehend gehalten. Der Schaben liege nicht an ben Botabularien, die feien gut, fonbern fonft murben die Sprachen in einer Beife tultivirt, wie es für Philologen paste. Die Schulen seien allerbings, wie ber Abg. Riefer bemerkt habe, früher in Burttemberg beffer gewesen als bei uns, aber wir hatten boch viele gute Rrafte gehabt, bie auch Gutes erreichten. — Dem Rebner icheine, bag ber griechische Stil in ben oberen Rlaffen ohne Schaben aufgegeben wer-

Bas bie gerügte Schablone betreffe, fo glaube er nicht, bag Abg. v. Feber bamit die Rothwendigfeit bes feften Lehrplanes angreifen wollte; in biefer Beziehung fei nur gu | wunfchen, daß auch bie Lehrmittel überall bie gleichen blieben, es fei jedoch hierin viel experimentirt worben und 3. B. mit ber griechischen Grammatit nicht fehr gludlich. Die Schablone folle nicht fo weit gehen, bag man von Jebem Daffelbe verlange, und gar, wie es vorgefommen, alle Goufer einer Rlaffe figen laffe. In Bezug auf Ueberburbung habe Abg. Strube bas Grforberliche bemertt. Die Themata ber inhaltlich bes letten Brogramms am Symnafium in Rarleruhe in Oberprima gegebenen Auffage bewiesen nicht nur, wie Rebner por einigen Tagen ausgeführt habe, baß man einem jungen Menschen, ber fie bewältige, bas Beug-nif allgemeiner wiffenschaftlicher Bilbung nicht verjagen könne, fie zeigten auch, daß ber Unterricht 3. B. in beutscher Literatur offenbar mit einer Tiefe und Grundlichfeit ertheilt werbe, bie es nothig mache, baß gu ben taglichen funf Stunben Schulzeit minbeftens 3, 4, ober gar 5 Stunden Saus-arbeit treten, insbesondere 3. B. gur Fertigung ber Auffage. Der Brafibent bes Minifteriums bes Innern habe bemertt, wenn ein Schuler nach bem Rachteffen noch zu arbeiten habe, fo frage fich, ob er vorher etwas gethan; allein man muffe einem jungen Denichen, nachbem er bis Nachmittags 4 Uhr in ber Schule gefeffen fei, wohl ein paar Stunden Refreation gonnen. Begüglich bes Subjeftivismus burfte bie Großt. Regierung fich verlaffigen, ob die Ruthe, die aus der Bolfsichule verbannt fei, nicht in den Mittelfchulen wieder zum Borichein tomme. Redner erinnere hier auch an ben befannten traurigen Borfall an bem Gymnafium in Freiburg. - Rebner habe noch zwei Buntte zu berühren. Der Abg. Riefer habe eines Dannes ermahnt, ber in ben letten 10 Jahren ben größten Ginfluß auf unfer Schulmefen ausgeubt. In Bezug auf diefen Mann werde beffen eminente Befähigung, praftifcher Blid und Tuchtigfeit nicht beabrebet. Aber es fei bavon gesprochen worden, bag bie neue Gin-richtung bebenklich erscheine, bag ber Direktor eines Sym-nafiums aktives Mitglieb bes Oberschulrathes fei, fein Ginflug tonnte praevaliren und berfelbe fo Richter und Bartei in einer Sache werben. Ferner feien in ben letten Jahren febr viele Richtbabener angeftellt worben. Rebner miffe, bag ber Reib bergleichen Berufungen gegenüber eine große Rolle fpiele, und er halte nicht bie Thure gu, mo es fich um Berufung erforderlicher Lehrfrafte aus andern beutichen gan: bern handle. Die Großh. Regierung werbe aber bem Red-ner bantbar fein, wenn fie Gelegenheit habe, barguthun, bag ber Bormurf , daß Babener meniger gunftig beurtheilt murben, nicht begründet fei.

Die Bortheile eines Unterrichtsgefetes verfenne Rebner nicht, aber auch er fei ber Unficht, bag man noch ben Borgang Preugens abwarten fonne. Ingwischen wurde bie Großh. Regierung fich verdient machen, wenn fie aus ber bentigen Debatte Unlag zu einer Enquete über bie angeregten

Fragen nähme. Regierungstommiffar Dberfdulrathe. Direttor Roft: Es fei ber Berwaltung von bem erften Rebner ein gu weit geichraubter Formalismus vorgeworfen worden; Diefelbe ftimme eboch volltommen bahin überein, daß nicht die Form, jonbern bie Auffaffung bes Inhaltes bie Sauptfache fei. Rebner burfe barauf hinweifen, bag bei ber Direttorentonfereng im April 1876 die Sprachtenntnig als Mittel jum 3med bezeichnet worden fei. Durchaus unrichtig fei, bag auf dem Gebiet bes Griedifden ein Stil geforbert werbe; einzelne Ueberfdreitungen fonnten ja hier und ba vorfommen , unter allen Umftanben fei aber ber Standpuntt bes Referenten ber bes Lehrplans nom Dt. tober 1869, nach welchem bie, übrigens icon 1864 obligatorifc eingeführten griechischen Schreibübungen nicht weiter als es ber grammatifche Bwed (Feftigleit in ben Formen und ben mefentlichen Regeln ber Syntar) verlangt, auszudehnen finb.
— Die Großt. Regierung glaube bas Lob beanfpruchen gu durfen, daß fie bas Gindringen in ben Beift ber Lefture in jeder Beife gu fordern fuche; man giehe gur Beranfchanlichung Photographien, Bluftrationswerte, in jungfter Beit auch ben Reichnenunterricht zc. bei. Gerade beghalb, weil nach ber Abficht ber Schulbehorbe bas Erfaffen bes geiftigen Gehaltes bas Sauptaugenmirt auf den Spinnaffen bilbe, beftelle petenten für lateinischen und griechischen Stil an ber Univerfität, bamit bie Gymnafien ihrem 3mede, die allgemeine miffenschaftliche Borbildung für afabemifche Stubien gu gemahren, nicht entzogen und einseitig ju Borbereitungsanftalten für fünftige Philologen gemacht werben. - Bas ben Bormurf der Uniformitat betreffe, fo glaube Redner bas Be-ftreben tonftatiren zu bucfen, Diefelbe fern zu halten. Deßwegen fei g. B. in ber ermannten Direttorenfouferens vorgeschlagen worden, daß die schriftlichen Abiturientenarbeiten nicht mehr bon ber Behorde für bas gange Land geftellt, fonbern bon ben betreffenben Lehrern ber einzelnen Anftalten im Bujammenhang mit ben burchgenommenen Schriftstellern beantragt werben follen. Auf bie Berichiebenheit der Talente sei dadurch Rücksicht genommen, daß zur Ertheilung bes Zeugniffes ber Reife eine Rompenfation schwächerer Leiftungen in einem Fache burch besonders gute in einem anderen zuläffig fei. Die Rlage ber Ueberlabung ber Schüler fei eine alte, hange aber vielfach mit hauslichen Berhaltniffen gufammen. Wo im einzelnen Falle Befchwerben vorgebracht werden, treffe man Vorsorge. Der Schulbehörbe sei nichts heiliger als die Erhaltung der Frische der Jugend. Die Thatsache, daß der Zugang zu den Gelehrtenschulen in biefem Jahre eine erfreuliche Steigerung zeige, fei im gewissen Grade ein Zeugniß bafür, daß es an benfelben nicht so schlimm hergehe. Baben burfe sich, andern Staaten gegenüber, etwas barauf zu Gute thun, baß es eine allseitigere Bilbung anftrebe, wie Rebner an ber Stundenzahl für verschiedene Fächer in Bergleich zu Bürttemberg, Bayern und Breugen barthut. Der Lehrplan von 1869 beruhe auf mäßigen Grenzen und habe feine wesentlichen Neuerungen eingeführt, viel erheblicher seien diejenigen im Jahre 1864 bald nach Errichtung bes Dberfculrathes gewesen. — Unter bem Subjettivismus feien heute fehr verschiedene Dinge verftanden worben. Soweit ber Ausbrud Betonung philologifcher Liebhabereien

tenter, gettern gode, allgemeine gebruselens in Gorgianten zwannen. Finfichtlich von erwähnlen Angere unthäumignätig furzer. Zufliche in Gorgianten zwannen.

und Mangel an pabagogifder Durchbilbung betreffe, fo moge bergleichen vielleicht bie und ba vortommen, weil man in Folge bes Lehrermangels junge Philologen (ich nach beren Abgang von ber Universität anstellen miffe, ftatt, wie eigentlich vorgeschrieben, biefelben querft fic praktisch ein Jahr lang unter ber Leitung bes Direktors üben zu laffen. Man sei bemuht, zum Ersat hierfür bie pabagogischen Studien auf ber Universität zu erweitern. Ueberichreitungen bes Buchtigungerechtes, bie man auch unter bem Subjettivismus verftanben habe, bitte Rebner boch ja immer gleich zur Kenntnig zu bringen. Bezüglich bes erwähnten Freiburger Falles muffe Rebner wiberfprechen, bag ber Selbstmord bes betreffenben Schulers in irgend einem für ben Behrer erfennbaren Bufammenhange mit ber Behandlung von Seiten eines Lehrers geftanben habe. Der Borfall fei von Seiten ber Schulbehorbe auf's genauefte untersucht worben, ein von ber Beborbe gerngter pabagogischer Fehler sei allerdings gemacht worben, fonft aber habe fein ben betreffenben Lehrer belaftenber Umftanb vorgelegen, insbesondere habe ihm nichts in ber Welt ferner gelegen als ber Gebante an bie Möglichteit eines folchen Greigniffes, wie es eingetreten, und ju ber babischen Jugend habe Redner benn boch bas Berfrauen, bag fein Schüler fich wegen einer ichlechten Rote bas Leben nehme. -Darin, bag ber Direftor bes Rarlsruher Gymnafiums gugleich Mitglieb bes Oberschulrathes fei, könne Rebner feinerlei Gefahren erbliden; selbstverständlich sei berselbe nicht Referent über feine eigene Schule. Rebner mache barauf aufmertfam, baß, wenn allgemeine Fragen jur Distuffion tommen, auch anbere Direttoren in ihrer Eigenschaft als außerorbentliche Mitglieber bes Dberschulrathes, ober sogar fammtliche Direktoren, her-beigerufen werben. Man habe übrigens allen Grund, bem Mann bantbar ju fein für feine Beftres bungen in ber Richtung, daß bie Schüler nicht als Philologen, sondern als geiftig geschulte, idealer Auffaffung gu-geneigte, für das Leben tuchtig vorgebildete Leute die Ghmnaften verlaffen. Bas bie Berufungen betreffe, fo feien nach bem Stande vom borigen Sommer von 242 Lehrerftellen - bie unftanbigen Stellen eingerechnet - 34 mit Micht-Babenern befett, bon biefen 23 fcon ehe ber mehrfach genannte Schulmann Mitglied des Dberfculrathes geworden. Diefe Bernfungen feien übrigens unbebingt nothig, wenn man die für die machfende Schillerzahl erforderlichen Lehrfrafte anftellen und bie Stellen an ben neuen Realgymnaffen, höheren Dabchenschulen zc. befeten wollte, ba ber Bugang an babifchen Philologen einige Jahre hindurch fehr gering gewesen fei. Wie die babifche Schulbehorbe bagu tommen follte, ben babifchen Lehrern außerbabifche porzugiehen, fonne Redner nicht verfteben; borgefommen fei mitunter, bag einem jungen als Braftifanten von auswarts berufenen Lehrer von Unfang an ein etwas boberer Behalt gegeben werden mußte, weil er bort auf benfelben Unfpruch hatte. Dan habe übrigens burch gelegentliche Remunerationen und Gehaltserhöhungen bie Ungleichheit möglichft berminbert.

In Bezug auf die Frage bes Unterrichtsgesetes werbe man bas technische Detail immer ber Berordnung und bem Fachmann überlaffen muffen, nicht aber die Beftimmung ber Riele bes Unterrichtes. Der jetige Beitpunft mare übrigens für Erlaffung eines folden Gefetes nicht gludlich gemablt, ba einzelne brennende Fragen, wie g. B. biejenigen bes Realfoulwefens noch nicht völlig gelöst feien. Redner folieft bamit, bag bie Schulverwaltung es mit Freuben begruße, bag bie heut erörterten Fragen hier befprechen werben.

Abg. Efchbacher: Es laffe fich nicht laugnen, bag wir im Unterrichtswesen gegenwärtig vor einer Reihe fehr wich-tiger Fragen fteben, daß Diffiande und Fehler vorhanden feien , die Abhilfe berlangen , auf ber andern Geite werde boch vielfältig übertrieben. Bezüglich ber Rlagen über leberburbung und Formalismus follte man fich boch nicht au fehr auf ben Standpunkt ber Schuler ftellen; möglich fei allerdings auch, daß die Lehrer gu wenig padagogifche Renntniffe befunden, und im Allgemeinen fteben fie bem Gemuthe

Rindes zu ferne.

Bas die hygienischen, arztlichen Rudfichten betreffe, fo muffe Redner vor Allem beftreiten, daß die Rurnberger Thefen gunachft mit Bezug auf Die Mittelfchulen aufgeftellt feien, fie betreffen vielmehr in erfter Reihe bie Glementarichulen. -Den Forberungen ber Phyfiologie fei vielfach icon Rechnung getragen: unter ben Schulftunden befinden fich auch weniger anftrengende, Turn-, Schreib-, Zeichnenftunden n. bgl.; bas Auswendiglernen ift beschräntt worden und schwerere Facher werben regelmäßig auf Die Bormittagsftunden verlegt. Der größeren Rurgfichtigfeit tonne man nicht gang wiberfprechen , nur behaupten , bag biefelbe überhaupt gunehme. Bang und gar nicht aber fonne Rebner gugeben, bag bie Schule fonftige Leiden Der Nerven, der Bruft- oder Unterleibs. organe hervorrufen. In biefer Beziehung fei nicht eine Menberung ber Schulverhaltniffe, fonbern eine allgemeine hygienische Befferung möglich. Die Schulftuben feien ichon viel luftiger als früher, es fonne jedoch nicht genug hierin geschen. Rebner möchte beghalb bitten, daß immer noch mehr barauf Bedacht genommen werbe, bag bie Schulraume mit Bentilationseinrichtungen verfeben feien, ober aber in jeber Bwiichenftunde bie Fenfter geöffnet ober bie Schuler auf 10 Weinuten in die frifche Luft geschieft werden; baburch wurben bie findlichen Gehirne im Stande gehalten; Die Schaben entftehen nicht immer in ber Schule. Die Rinber lefen in ber Dammerung gu Saufe und figen , wenn fie arbeiten, bicht gebrangt um Die Lampe. Es fei Gache ber Elfern, hier einzugreifen. Much auf bas Uebel muffe Rebner binmeifen, bag die Eltern meift nicht erwarten tonnen, bis die Rinder auf bas Gymnafium fommen; badurch entftehen viele Schaben, Rlagen über mangelhafte Promotion, weil bie Rinder alsbann fpater in einem gemiffen Alter nicht mehr im Stande feien, gu folgen. Dan moge barauf feben, baß in feinem Falle bor bem 10. Jahr ber Bejuch bes Gymnafiums beginne, bann werben gahlreiche Rlagen verftummen. 3m Gangen bertraue Redner auf die Fürforge ber Ober-

LANDESBIBLIOTHEK